

Anhang zur Friedhofsordnung (FO)

für den „Erinnerungsgarten“ - Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Midlum

Richtlinien über die Gestaltung, Bepflanzung und der Entsorgung

Die Pflege der Grabstelle ist ein wichtiger Bestandteil der Friedhofsordnung. Jeder Grabinhaber ist dazu verpflichtet, seine Grabstelle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Dazu gehört unter anderem das regelmäßige Entfernen von Unkraut und das Beschneiden von Pflanzen und die ordnungsgemäße Entsorgung von Müll.

- (1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. *Es dürfen nur kompostierfähige Materialien verwendet werden.*
- (2) Bei der Neuanlage oder Umgestaltung einer Urnengrabstelle zur Selbst pflege dürfen Abdeckungen durch Grabausstattungen wie Grabplatten, Trittplatten, Kissensteine, Lampensockel, Einfassungen sowie Kies auf luftundurchlässigen Unterlagen, 75 % der zu gestaltenden Grabfläche nicht überschreiten. Die Werte haben jeweils alle vorhandenen Grabausstattungen zu berücksichtigen.
- (3) Grabstätten dürfen nur zu höchstens 1/3 mit Platten oder Kies abgedeckt werden. Grababdeckungen mit luft- und wasserundurchlässigen Materialien sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Splitt und ähnlichen Stoffen ist unerwünscht. Eine Abdeckung mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Glassteinen oder jegliche Art von Kunststoffen ist nicht zulässig.
- (4) Das Verwenden von kunststoffhaltigen Folien als Unkrautvlies ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, diese unverzüglich zu entfernen. Geschieht dieses nicht, sind die Friedhofsmitarbeiter berechtigt, diese von der Grabstätte zu entfernen. Ein Anspruch auf Wiederherrichtung der Grabbepflanzung besteht nicht.
- (5) Für lebende Hecken dürfen dornenartige Gewächse nicht verwendet werden. Jägerzäune dürfen nicht errichtet werden. Hecken dürfen eine Höhe von 1,00 m und eine Breite von 0,40 m nicht überschreiten. Bäume dürfen mit einem Stammdurchmesser von 6 cm oder eine Höhe von 1,50 m (alt 10 cm und 2,0 m) nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze anordnen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so werden die Arbeiten auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (6) Bepflanzung des Grabmals Gestaltungsordnung des Friedhofes Midlum. Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in den Belegungsplänen getroffen.
- (7) Bei Bäumen und Hecken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die in Absatz 2 geregelten Höchstmaße bereits überschreiten, entscheidet Friedhofsverwaltung im Einzelfall über einen Rückschnitt oder die Beseitigung der Pflanzen.

- (8) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Wege und freie Flächen um seiner Grabstätte in einer Breite von 0,30 m mit zu pflegen.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (10) Bänke und Stühle dürfen nur mit besonderer Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Das gleiche gilt für das Aufstellen von Rank Gerüsten, Gittern und Pergolen.
- (11) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Wildkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist untersagt.
- (12) Werden Grabstätten trotz schriftlicher Aufforderung nicht entsprechend der Friedhofsordnung hergerichtet oder gepflegt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu treffen. Bei Körpergrabstätten kann die Friedhofsverwaltung darüber hinaus auch das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige, ortsübliche, befristete, öffentliche Aufforderung mit dem Hinweis auf den Entzug des Nutzungsrechtes.
- (13) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie jegliche Bepflanzung vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und die Grabstätte gleichmäßig einzuebnen und mit Rasen (keine Wiesen oder Böschungssaat) anzusäen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder die Bepflanzung zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (14) Abfälle dürfen ihrer Art gemäß nur in die hierfür, getrennt nach Abfallarten, vorgehaltenen Sammelbehälter eingebracht werden. Transportbehälter wie Paletten etc. sowie wieder verwertbare Abfälle, wie Töpfe und Folien, außer Grünabfällen, müssen dem dafür vorgesehenen Verwertungssystem zugeführt werden und dürfen **nicht** auf den Friedhöfen entsorgt werden.
- (15) Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen etc. darf bei Urnengrabfeldern nur auf der befestigten Fläche beim Urnengrabfeld erfolgen. Ausnahmen werden von der Friedhofsverwaltung geregelt und im Aushang mitgeteilt. Der Nutzungsberechtigte ist jedoch verpflichtet, abgelegte Grabgegenstände und Trauerschmuck selbst abzuräumen.
- (16) Hunde, sind anleint mitzuführen. Es ist nicht gestattet die Hunde frei auf dem Friedhof oder auf den Grabstätten laufen zu lassen. Hundekot ist vom Hundeführer zu entfernen.
- (17) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

- (18) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsverwaltung.
- (19) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

Midlum, den

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

(Vorsitzende(r))

Kirchenvorsteher(in))

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Mr. 5 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den

Der Kirchenkreisvorstand Wesermünde

(Siegel)

(Vorsitzende(r))

Kirchenvorsteher(in))